

Satzung des Kreisreiterverbandes Wolfenbüttel e.V.

(Fachverband „Pferdesport“ im Kreissportbund Wolfenbüttel e.V.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisreiterverband Wolfenbüttel“. Er umfaßt die Reit- und Fahrvereine im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel.
- (2) Sein Sitz ist Wolfenbüttel.
- (3) Er ist ein eingetragener Verein im Sinne von §§ 55 ff BGB.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sein Zweck ist die Wahrung, Vertretung und Förderung der gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Reit- und Fahrvereine.
- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Bezirksreiterverband Braunschweig und dem Pferdesportverband Hannover-Bremen sowie gegenüber dem Kreissportbund Wolfenbüttel zu vertreten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Vertretung des Breiten- und des Leistungssportes, incl. Freizeitsportes.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verband können sämtliche Reit- und Fahrvereine angehören, die ihren Sitz im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel haben. Derzeit sind dies die Reit- und Fahrvereine:
RFV Stöckheim Wolfenbüttel zu Halchter e.V.
RFV Schöppenstedt e.V. und Umgebung
RFV Cremlingen und Umgebung e.V.
RSG Asse e.V.
SV Gustedt e.V.
RSV Wolfenbüttel e.V. von 1984
PSV Klein Vahlberg e.V.
Pro Pferd e.V.
FSV Fämmelse e.V.
RV Schliestedt e.V.

Weitere Vereine erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und Beirat gemeinsam. Sie wird mit Dreiviertel-Mehrheit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder beschlossen und schriftlich dem Aufnahmeersuchenden mitgeteilt.

- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muß schriftlich gegenüber dem Vorstand des Verbandes erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, sind jedoch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitgliedsvereine dieser Satzung und den Satzungen bzw. Ordnungen des Bezirksreiterverbandes Braunschweig e.V., des Pferdesportverbandes Hannover-Bremen e.V., der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. und des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V..

§ 4 Beiträge und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliedsvereine haben dem Verband jährlich einen Umlagenbeitrag zu entrichten, der es ihm ermöglicht, seinen satzungsmäßigen Aufgaben gerecht zu werden. Die Höhe dieses Beitrages ist von der Delegiertenversammlung festzusetzen.
- (2) Die Kassenführung erfolgt durch das hierzu bestellte Vorstandsmitglied. Die Prüfung der Jahresrechnung nehmen jährlich vor der Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer vor, die aus zwei verschiedenen Mitgliedsvereinen stammen müssen und von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsvereine haben Rechte gemäß § 9 dieser Satzung.
- (2) Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beachten und den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Kreisreiterverbandes Wolfenbüttel sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Delegiertenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden), einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sportwart (der Sportwartin) [Reiten], dem Jugendwart (der Jugendwartin), dem Beauftragten (der Beauftragten) für Freizeit- / Breitensport, dem Fahrwart (der Fahrwartin), dem Voltigierwart (der Voltigierwartin) und dem Pressewart (Pressewartin).

Ein Mitglied des Vorstandes wird zum Kassenwart (Kassenwartin) bestimmt.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für fünf Jahre gewählt.
- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzenden, vertreten.

Der (die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

- (4) Der (die) Vorsitzende vertritt außerdem den Verband im Beirat des Bezirksreiterverbandes Braunschweig e.V., im Hauptausschuß des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V. [sofern er (sie) in diese gewählt wird] und im Beirat des Pferdesportverbandes Hannover-Bremen e.V..
- (5) Der Vorstand wird von dem (der) Vorsitzenden, in dessen (deren) Abwesenheit von der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens sieben Tagen zu erfolgen.

- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Unkosten können ihnen erstattet werden.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes wird von jedem Mitgliedsverein ein Mitglied - möglichst aus dem Vorstand - in den Beirat entsandt.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Verbandes, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Beiratssitzung leitet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Tagen, beraten und beschließen Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung, so haben sämtliche Mitglieder, die ein und demselben Reitverein als Stammitglieder angehören, nicht mehr als zwei Stimmen. Die Stammitgliedschaft regelt sich nach der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V..

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung (Hauptversammlung) setzt sich aus den Delegierten sämtlicher Mitgliedsvereine zusammen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein kann auf je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Maßgebend sind die letzten Bestandserhebungszahlen des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V..

Die Delegiertenversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Delegierten erschienen ist und eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist.

- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Bestätigung des Beirates,
 - Beschlußfassung über die Umlagenbeiträge,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
 - Beschlußfassung über besondere Vorhaben des Verbandes,
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (7) Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und den Mitgliedsvereinen mitzuteilen. Die Niederschrift fertigt der von der Delegiertenversammlung bestimmte Schriftführer an. Er hat sie gemeinsam mit dem Delegiertenversammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Kreisreiterverbandes Wolfenbüttel kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufenden außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Kreissportbund Wolfenbüttel e.V. zu, der es ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke, möglichst im pferdesportlichen Bereich, zu verwenden hat.

§ 11

Vorstehende Satzung tritt auf Beschluß der 21. Delegiertenversammlung mit Wirkung vom 13.03.2006 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 20.03.1996 wurde ins Vereinsregister am 22.06.1996 und die vom 12.03.2001 am 20.12.2001 eingetragen.